

Satzung

der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die „Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Sachsen-Anhalt e.V.“ hat ihren Sitz in Magdeburg. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet: SGK Sachsen-Anhalt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen.

§ 2 Zweck

Die SGK Sachsen-Anhalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

- a) Sie hat die Aufgabe, sozialdemokratische Grundsätze in der Kommunalpolitik zu verwirklichen. Dieser Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:
die Entwicklung von Empfehlungen und Arbeitshilfen für die praktische Politik in kommunalen Vertretungen und Körperschaften auf der Grundlage des sozialdemokratischen Gedankenguts;
- b) gemeinsame Vertretung kommunalpolitischer Interessen gegenüber der SPD Landtagsfraktion;
- c) die Beratung der sozialdemokratischen Kommunalfraktionen;
- d) Kontakte zu den kommunalen Spitzenverbänden und anderen für Kommunalpolitik wichtigen Institutionen;
- e) Fachtagungen, Ausstellungen, Konferenzen, Seminare, die der staatsbürgerlichen und kommunalpolitischen Fortbildung dienen oder Kommunalpolitik fördern.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist es, sich den sozialdemokratischen Grundsätzen in der Kommunalpolitik verbunden zu fühlen. Die Mitgliedschaft können insbesondere erwerben:
 - a) Alle Mitglieder der SPD – Fraktionen in den Gemeinden, Kreisen, Gemeindeverbänden und Stadtbezirken sowie Ortsbürgermeister und in Ausschüssen tätige sachkundige Einwohner;
 - b) Beschäftigte der Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie ihrer Einrichtungen;
 - c) Beschäftigte der kommunalen Spitzenverbände;
 - d) Alle an der Kommunalpolitik interessierten Bürger, die nach Abs. 1 die Voraussetzungen erfüllen;
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) Junge Interessierte können auf Antrag eine Juniormitgliedschaft erwerben, sofern sie nicht ordentliches Mitglied sind. Diese wandelt sich mit Vollendung des 35. Lebensjahres in eine normale ordentliche Mitgliedschaft.
3. Die Aufnahme in die SGK erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.
4. Mit dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist der Antrag auf Beitritt zur Bundes-SGK verbunden.
5. Fördernde Mitglieder der SGK können alle an der Kommunalpolitik interessierten natürlichen und juristischen Personen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Verdienstvollen Mitgliedern kann auf Antrag die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt;
 - durch Wegfall der persönlichen Voraussetzung der Mitgliedschaft;
 - durch Ausschluss, über den der Vorstand gem. Abs.7 Satz 1 entscheidet.
8. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird bei den Mitgliedern nach Abs. 1, a mit einer Frist von einem Jahr, bei den Mitgliedern nach Abs.1, b-d mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende wirksam.

9. Auf Ausschluss darf nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich in erheblichem Maße dem satzungsgemäßen Vereinszweck zuwider gehandelt hat und dadurch Schaden für die SGK entstanden oder zu besorgen ist. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 4 Gliederung

1. Die Mitglieder in den Gebieten der kreisfreien Städte und Kreise können Kreisverbände der SGK bilden.
2. Die Organe der Kreisverbände sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
3. Zu den Aufgaben der Kreisverbände gehören insbesondere die Durchführung von und Mitwirkung bei Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren, die der kommunalpolitischen Fortbildung dienen.

§ 5 Organ

Die Organe der SGK sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre einzuberufen. Sie ist ferner einzubeziehen, wenn es die Interessen der SGK erfordern.
2. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorlagen sowie über Anträge von Mitgliedern;
 - b. die Satzung und Satzungsänderungen;
 - c. wichtige Grundsätze, die der Verwirklichung des Zwecks der SGK dienen;
 - d. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - e. die Wahl von zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von denen nur jeweils einer unmittelbar wiedergewählt werden darf;
 - f. die Wahl der Delegierten zur Delegiertenkonferenz der Bundes – SGK;
 - g. den Revisionsbericht und die Entlastung des Vorstandes;
 - h. die Höhe der Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen;
 - i. über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
4. Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Anträge sind innerhalb einer vom Vorstand festgelegten Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Wahl kann offen erfolgen.
6. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit satzungsgemäß nicht anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen sind, soweit satzungsgemäß nicht offen gewählt werden kann, geheim. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister, die in getrennten Wahlgängen sowie

- b. drei weitere Mitglieder, die in einem Wahlgang von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden
 - c. zwei vom Landesvorstand der SPD Sachsen-Anhalt benannte Mitglieder und
 - d. der Geschäftsführer der SGK Sachsen-Anhalt mit beratender Stimme.
 - e. Als ständige Gäste gehören der/die SPD Landesvorsitzende sowie die SGK Kreisvorsitzenden dem Vorstand an.
2. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
 3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er hat insbesondere die Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
 - b. Beschlussfassung zum Haushaltsplan einschließlich Stellenplan für den Geschäftsbetrieb, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes;
 - c. die Verwaltung des Vermögens der SGK Sachsen-Anhalt;
 - d. Abschluss von Arbeitsverträgen mit den Angestellten des Vereines;
 - e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die SGK Sachsen-Anhalt richtet eine Geschäftsstelle ein.
2. Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden von der SGK Sachsen-Anhalt angestellt bzw. bestellt. Über die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers und über die Einstellung und Entlassung der Angestellten entscheidet der Vorstand.

§ 9 Vertretungsbefugnis

Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Geschäftsführer. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sind jeweils in Verbindung mit dem Geschäftsführer zur Vertretung des Vereins befugt. Die Befugnis zur Durchführung von Bankgeschäften (Bankvollmachten) wird in der Kassenordnung geregelt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die SGK erhebt Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und die Beitragsanteile, die sie an die Bundes-SGK weiterleitet.

1. Die Beiträge für Fraktionsmitglieder sind mindestens halbjährlich im voraus über die Fraktionen an die SGK abzuführen.
2. Einzelmitglieder und Fördermitglieder zahlen mindestens halbjährlich direkt an die SGK.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 11 Veröffentlichungen

Die SGK gibt eine Schriftenreihe heraus.

§ 12 Verfahren

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über das Verfahren, insbesondere Mitgliederversammlungen enthält, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Organisationsstatutes und die Wahlordnung der SPD in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für die Änderung des Vereinszwecks. Sie sind nur zulässig, wenn die in der Einladung mitgeteilte Tagesordnung diesen Punkt enthält.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.09.2004 außer Kraft.

Halle/Saale, den 19.11.2011